

Antwort zur Anfrage

Nr. AF/0022/2015

Beratung im **Stadtrat** am **20.03.2015**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Anfrage der AfD-Ratsfraktion: Asylsituation - Verfahren bei Ablehnung

Antwort:

1. Wie verfährt die Stadt Koblenz in der Regel mit Asylbewerbern, deren Antrag abgelehnt worden sind?

Nach Ablehnung des Asylantrages obliegt es zunächst der Ausländerbehörde zu prüfen, ob die Ausreisepflicht tatsächlich vollzogen werden kann oder rechtliche Gründe dem entgegenstehen. Dies beinhaltet insbesondere, ob keine aktuellen Abschiebehindernisse, sei es in der Person selbst, wie z.B. Reiseunfähigkeit, Krankheit, Identitätsfeststellung, Passersatzbeschaffung ect. oder dem Ausländer im Herkunftsland eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Auch bestehen für gefährdete Länder befristete Abschiebestopps oder einen Wintererlass.

Bestehen keinerlei Hindernisse wird die Durchsetzung der Ausreisepflicht- sofern eine geförderte freiwillige Ausreise abgelehnt wird - konsequent vollzogen.

2. Wie viel der in 2013 und 2014 abgelehnten Asylbewerber, die in Koblenz ansässig bzw. gemeldet waren, sind

- a) freiwillig ausgereist,*
- b) geduldet worden (Erreichung eines Status der Duldung),*
- c) abgeschoben worden?*

Im Jahr 2013 waren in der Stadt Koblenz 192 Asylbewerber gemeldet.

- a) freiwillig ausgereist sind 23 Personen.
- b) Geduldet wurden 83 Ausländer, wovon 12 Personen einen Asylfolgeantrag stellten.
- c) Abgeschoben wurden 5 Personen.

Im Jahr 2014 waren in Koblenz 312 Asylbewerber registriert.

- a) freiwillig ausgereist sind 38 Personen
- b) Duldungen erteilt wurden an 92 Ausländer, wo denen 31 einen Asylfolgeantrag stellten.
- c) Abgeschoben wurden 2 Personen